

Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Forsthaus Stahlberg"
in der Gemeinde Stahlberg, OT Neubau
Donnersbergkreis

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: September 2021

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Stahlberg möchte im Ortsteil Neubau durch eine Ergänzungs- und Abrundungssatzung die städtebauliche Ordnung einer Baulücke neu regeln, um für ein noch unbebautes Grundstück Baurecht zu schaffen.

Am ... erfolgte der Aufstellungsbeschluss in der Gemeinde Stahlberg. Am 26.05.2021 wurde der Entwurf vom Gemeinderat angenommen und daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.06.2021 bis 03.08.2021 durchgeführt.

Dabei hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden genügend Zeit, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der Ergänzungs- und Abrundungssatzung vorzutragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	23.06.2021	keine
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt	21.06.2021	keine
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	18.06.2021	Hinweise
4.	Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach	05.07.2021	keine
5.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum/DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	18.06.2021	keine
6.	Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden	18.06.2021	Hinweis
7.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	24.06.2021	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	20.07.2021	keine
9.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	29.07.2021	keine
10.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	30.07.2021 16.08.2021	Fristverlängerung Hinweise
11.	Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms	28.06.2021	keine
12.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	21.07.2021	keine
13.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	28.06.2021	Hinweise
14.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	26.07.2021	keine
15.	Polizeipräsidium Westpfalz Polizeiinspektion Rockenhausen Wiesenstraße 2b 67806 Rockenhausen	17.06.2021	keine
16.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	05.08.2021	Hinweise
17.	Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land Kaiserslauterer Straße 10a 67806 Rockenhausen	03.08.2021	keine
18.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Am Ramsteiner Weg 2 67685 Weilerbach	28.06.2021	keine
19.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktion-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	08.07.2021	Hinweis
20.	Ortsgemeinde Ransweiler Kirchweg 67808 Ransweiler	01.07.2021	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
21.	Ortsgemeinde Schiersfeld Moltkestraße 7 67823 Schiersfeld	17.06.2021	keine
22.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	18.06.2021	keine
23.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.06.2021	keine
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	17.06.2021	Hinweise
25.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Umweltschutz und Abfallwirtschaft Abfallwirtschaft Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	23.06.2021	Hinweise
26.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen	21.07.2021	keine
27.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Umweltschutz und Abfallwirtschaft Wasserwirtschaft, Immissionsschutz Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	11.08.2021	Hinweis
28.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Bauen und Schulen Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landes- planung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	15.09.2021	Bedenken

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt vom 23.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Belange der Schulaufsicht von der Satzung nicht berührt sind und deshalb aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt vom 21.06.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabenträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952

- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Es erfolgen keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Entfernung zur Bahnanlage ist eine weitere Beachtung nicht erforderlich. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 18.06.2021

Sachbericht:

Es wird auf die im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom hingewiesen. Ein entsprechender Lageplan lag bei. Es wird vom Schutz dieser Leitungen im Rahmen von Baumaßnahmen hingewiesen. Bei Konkretisierungen der Planungen wird um Einweisung durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de, hingewiesen. Ein Bauherrensenservice ist unter der Telefonnummer 0800 3301903 eingerichtet.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die bestehende Leitung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es wird allgemein auf diese Leitung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

2.4 Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach vom 05.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen, da keine Standorte des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt bzw. betroffen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Wetterdienst amtliche klimatologische Gutachten erstellt und würde hierzu gerne einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 18.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Bedenken bestehen, da keine Belange des DLR berührt sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg, Kirchheimbolanden vom 18.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass innerhalb des Geltungsbereiches kein Wald betroffen ist. Es wird allerdings auf die östlich angrenzenden Waldflächen hingewiesen und ein Sicherheitsabstand von etwa einer Baumlänge zwischen Waldrand und Bebauung empfohlen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es erfolgt ergänzend ein redaktioneller Hinweis in den Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.7 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 24.06.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen redaktionell aktualisiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 20.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden, da sich im Plangebiet weder Telekommunikationsanlagen noch Planungen von Telekommunikationsanlagen befinden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden vom 29.07.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ortsgemeinde Stahlberg beabsichtigt die Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Forsthaus Stahlberg" um die bauplanungsrechtlichen und teilweise auch bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen festzusetzen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über das bestehende Forsthaus und schließt die nördlich angrenzende Baulücke mit ein. Dadurch wird ein weiteres Wohnhaus ermöglicht.

Laut Begründung (igr, Mai 2021) entfallen bei Errichtung des neuen Wohngebäudes 3 bestehende Obstbäume und es kommt zur Versiegelung von Grünland. Gemäß den Textlichen Festsetzungen sind 5 % der Fläche mit Sträuchern zu gestalten sowie mindestens 6 neue Bäume zu pflanzen. Hierbei sollte insbesondere der Randbereich bepflanzt werden, um einen Eingang zur offenen Landschaft zu erreichen. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen und der weitere Baumbestand ist zu erhalten.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die festgesetzten Maßnahmen geeignet den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen, und dass hierzu keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 30.07.2021 und 16.08.2021

Sachbericht:

In der Stellungnahme wird Fristverlängerung bis 31.08.2021 beantragt. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 13.08.2021 gewährt. In der Stellungnahme des Geologischen Landesamtes vom 16.08.2021 werden folgende Hinweise vorgetragen:

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Forsthaus Stahlberg" im Bereich der auf Quecksilber verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Prinz Friedrich Wilhelm" sowie "Rosswald I" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

In den Bergwerksfeldern "Prinz Friedrich Wilhelm" sowie "Rosswald I" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Quecksilber. Die Grubenbaue der gleichnamigen Bergwerke befinden sich nicht im Planungsbereich.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für das geplante Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen vorsorglich, spätestens jedoch dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung, wenn Sie auf Indizien für Bergbau stoßen sollten.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Stahlberg vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher zudem, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Bergbau/Altbergbau werden zur Kenntnis genommen und, sofern nicht schon in den Unterlagen enthalten, nachrichtlich redaktionell ergänzt. Da kein Bergbau im Plangebiet bekannt ist, ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton- und Schluffsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.11 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Worms vom 28.06.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

betroffen von der Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ der Ortsgemeinde Stahlberg ist die Kreisstraße (K) 14 fast vollständig innerhalb des Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze. Lediglich die Parzelle 312/29 liegt außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze, an der so genannten freien Strecke.

Da durch die Realisierung des Vorhabens keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu erwarten sind, bestehen seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms dagegen keine Bedenken.

Dem Straßenentwässerungssystem der K 14 dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise, dass dem Straßenentwässerungssystem der K 14 grundsätzlich keine Oberflächenwasser und häuslichen Abwässer zugeführt werden dürfen, werden in den Unterlagen noch redaktionell ergänzt. Eine weitere Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich, da keine Bedenken bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern vom 21.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 28.06.2021

Sachbericht:

Seitens der Pfalzwerke Netz AG wird erklärt, dass sich im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungs- und Abrundungssatzung keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden und deshalb weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden. Es wird gegebenenfalls um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten und um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 26.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Es wird darum gebeten, die Änderung zu gegebener Zeit in Raum+Monitor anzupassen. Es wird um Zusendung des Plangebietes im Shape-Format gebeten.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme des Polizeipräsidiums Westpfalz, Polizeiinspektion Rockenhausen vom 17.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus polizeilicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 05.08.2021

Sachbericht:

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser soll gemäß den Hinweisen der textlichen Festsetzung auf dem Grundstück versickert werden. Eine vorherige Rückhaltung mit einem Volumen von 50 l/m² versiegelter Fläche und Nutzung des Niederschlagswassers wird dabei empfohlen.

Grundsätzlich ist eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung zu begrüßen. Bei vorhandener Versickerungsfähigkeit kann eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ohne Schädigung Dritter erlaubnisfrei erfolgen.

Sollte wider Erwarten eine gezielte Einleitung erforderlich werden (gezielte Einleitung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer) ist die erforderliche Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im Satzungsentwurf als Hinweis ohne Festsetzungscharakter aufgeführt. Nach Möglichkeit sollte die dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück als Festsetzung vorgegeben werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zu den in den Unterlagen bereits erfolgten Textlichen Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung in der Planung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

2. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Misch- und Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährden (§ 27 WHG).

Die voraussichtlichen Abwassermengen und Schmutzfrachten sind zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf Regenentlastungsanlagen und Kläranlagen sind zu beurteilen.

Die eingeschlossenen Grundstücke sind nicht im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die KA Rockenhausen enthalten. Rechtzeitig vor Umsetzung ist daher ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines einzigen zusätzlichen Neubaus sind keine negativen Auswirkungen auf Regenentlastungsanlagen und Kläranlagen zu befürchten. Die Hinweise zur Anpassung der Einleiterlaubnis bei der SGD Süd aufgrund des zusätzlichen Abwassers in die Kläranlage Rockenhausen werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit den Verbandsgemeindewerken Nordpfälzer Land geklärt. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Sachbericht:

3. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser , Luft) hin überprüft werden.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Altablagerungen und schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise sind bereits ausführlich in den Unterlagen dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.17 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land, Rockenhausen vom 03.08.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.g. Verfahren bedanken.

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke keine Bedenken.

Das anfallende, häusliche Schmutzwasser kann über den Schmutzwasserkanal in der Straße "Neubau" zur Ableitung gebracht werden.

Ein Regenwasserkanal ist in diesem Bereich nicht vorhanden, für die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers sind geeignete Maßnahmen gemäß III.1.5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu ergreifen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die sonstigen Informationen sind bereits in den Unterlagen ausreichend dargestellt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.

2.18 Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung "Westpfalz, Weilerbach vom 28.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass sich im Planbereich keine Wasserleitungen des Zweckverbandes befinden und deshalb keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel vom 08.07.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die vorgenannte Ergänzungs- und Abrundungssatzung werden von uns folgende Anregungen vorgetragen.

Gärtnerische Gestaltung der Grundstücksflächen

Wir regen an, dass in der Ergänzungs- und Abrundungssatzung das Anlegen sog. Schottergärten als Vorgarten explizit ausgeschlossen wird. Ökologisch besitzen diese Schottergärten keine Wertigkeit und reduzieren die Artenvielfalt. Sie vermögen eher durch ein Aufheizen im Sommer das Kleinklima im Planungsgebiet negativ zu beeinträchtigen. Schottergärten stellen eine Bodenversiegelung dar und reduzieren das Straßen- bzw. Stadtgrün.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den Schottergärten wird zur Kenntnis genommen und redaktionell unter den Hinweisen noch ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.20 Stellungnahme der Ortsgemeinde Ransweiler vom 01.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass entsprechend der Ratssitzung vom 24.06.2021 dem Bauvorhaben einstimmig seitens der Ortsgemeinde Ransweiler zugestimmt wird.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Ortsgemeinde Schiersfeld vom 17.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seitens der Ortsgemeinde Schiersfeld keine Einwände gegen den vorgelegten Antrag bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 18.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Planbereich der Maßnahme keine Höchstspannungsleitungen verlaufen. Auch sind keine Planungen derzeit geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn vom 18.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Planung die Belange der Bundeswehr weder berührt noch beeinträchtigt. Deshalb bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz vom 17.06.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

im Verfahrensgebiet sind fossilführende Schichten bekannt (Perm, Rotliegend). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Es wird Folgendes beauftragt: Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Der Vorhabensträger sowie der Bauherr/die Bauherren müssen die örtlich beauftragten Subunternehmer über die Auflagen nach DSchG instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abteilung Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die allgemeinen Hinweise werden in den Unterlagen noch nachrichtlich unter Hinweise ergänzt. Der Bauherr wird entsprechend informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.25 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaft, Kirchheimbolanden vom 23.06.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

der Aufstellung Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ der Ortsgemeinde Stahlberg kann grundsätzlich aus abfallrechtlichen Gründen nur zugestimmt werden, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung der hier anfallenden Abfälle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet ist.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.26 Stellungnahme der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Langen vom 21.07.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.27 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Kirchheimbolanden vom 17.06.2021

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass sich die Untere Wasserbehörde der Stellungnahme der SGD Süd vom 02.08.2021 vollumfänglich anschließt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme der SGD Süd wurde im Abwägungsprozess behandelt.

2.28 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Bauen und Schulen, Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung, Kirchheimbolanden vom 15.09.2021

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lieser,

der Planung zu o.g. Ergänzungs- und Abrundungssatzung kann aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde

nicht zugestimmt

werden, da unserer Auffassung nach nicht rechtssicher ist.

Dies betrifft folgende Punkte:

- Laut § 34 Abs. 5 BauGB können in den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 „**einzelne Festsetzungen**“ getroffen werden. Damit wird klargestellt, dass keine umfassende normative Regelung der Bebauung nach Art eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig ist.

Bei vorliegendem Satzungsentwurf wurden sehr umfangreiche Festsetzungen getroffen (GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse, Zahl der Wohnungen, Firsthöhe, Bauweise, Nebenanlagen, Dachform, Dachfarbe, Gauben, Außenwandflächen, Einfriedungen, Bodenbeläge, grünordnerische Festsetzungen usw.)

Die Regelungsmöglichkeiten einer Satzung nach § 34 BauGB sind deutlich überschritten, für die geplanten Festsetzungen müsste ein Bebauungsplan erstellt werden.

Die Notwendigkeit der detaillierten Festsetzungen ist zu hinterfragen, da durch die vorhandene Umgebungsbebauung die möglichen Kubaturen auseichend definiert sind. Wir empfehlen, die Zahl der Festsetzungen sehr deutlich zu reduzieren.

- In den Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Der Katalog nach § 9 BauGB ist abschließend. Befreiungen mit Nachbarzustimmung können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Der Absatz

„Bei Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuschen, Gartenschuppen, Stützmauern, Aufschüttungen, Einfriedungen etc.), die in einem Abstand von 0,0 m bis 5,0 m zur Nachbargrenze errichtet werden und die die bauliche Höhe in Bezug zum Nachbargrundstück von maximal 3,2 m überschreiten (Bezugshöhe siehe Abs. 1), wird eine Befreiung ausnahmsweise zugelassen (nach § 31 BauGB (Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren oder Befreiungsantrag)). Dabei muss der betroffene Nachbar ausdrücklich zustimmen.“

ist zu streichen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Errichtung baulicher Anlagen mit einer Höhe von über 3,20 m im Bereich von mehr als 3,0 m Abstand zur Nachbargrenze ohne Baugenehmigung und ohne Nachbarzustimmung möglich ist, sofern es sich um genehmigungsfreie Nebenanlagen handelt.

Weitere Hinweise:

- Im **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist der Bereich, der überplant wird, vollständig als geplantes Dorfgebiet dargestellt. Die Satzung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Allerdings stellt sich die Frage, wenn für diesen Bereich ohnehin seit Jahren eine Planungsabsicht vorliegt, wieso nicht auch das Flurstück 318/8 in die Planung mit einbezogen wird. Wenn Planungsrecht geschaffen werden soll, so liegt nur dann ein städtebauliches Erfordernis vor, wenn mindestens zwei Bauvorhaben realisierbar sind. Bei vorliegendem Plan werden zwar zwei Baufenster definiert, das eine ist jedoch bereits bebaut. Die Voraussetzungen zur Schaffung von Planungsrecht sind somit nicht eindeutig erfüllt.
- Bei den Hinweisen zur Archäologie sind die aktuellen Vorgaben der GDKE zu verwenden.
- In unserem geografischen Informationssystem existiert das Flurstück 318/7 nicht (statt dessen 318/8 und 318/9). Wir bitten um Überprüfung und ggf. Berichtigung der Plangrundlage, der Begründung und der Bekanntmachung.
- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde vermerkt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Rechtssicherheit zu verbessern, werden folgende Festsetzungen gestrichen:

- I.1.2 Maß der baulichen Nutzung, da dies ausreichend durch die Festsetzung eines Dorfgebietes geregelt ist.
- I.2 Bauweise, da dies ausreichend durch die Festsetzung eines Dorfgebietes geregelt ist.
- I.4 Stellung der baulichen Anlagen, da keine Regelung erforderlich.
- I.5 letzter Satz, Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit, da Stellplatzverordnung ausreichend geregelt.
- II.1 alle Regelungen zu den Dächern, wie Dachform, -material, -eignung, Trauf- und Firsthöhe, Dachaufbauten.
- II.2 Materialien,
- II.4 Einfriedungen,

da für eine Ergänzungs- und Abrundungssatzung diese Regelungen nicht erforderlich sind.

Die sonstigen Hinweise zum Flächennutzungsplan und den unbeplanten Restflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Rat wird derzeit bereits diskutiert, diese Baulücke zu schließen.

Die aktuellen Regelungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden redaktionell aktualisiert. Die neuen Flurstücksummern werden übernommen.

Die Verfahrensvermerke und die Textlichen Festsetzungen werden nach dem Satzungsbeschluss auf den Plan ergänzt.

Da sich durch diese Änderungen keine neuen Betroffenen ergeben, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Stahlberg hat alle eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Beteiligungsverfahren zur Erganzungs- und Abrundungssatzung "Forsthaus Stahlberg" vorgenommen und eine sachgerechte Abwagung vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmhaltungen:

Stahlberg, den